

Bundesrat

Drucksache 336/96

03.05.96

EU - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche

KOM(96) 154 endg.; Ratsdok. 6789/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 3. Mai 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. April 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1996 an.

Hinweis: vgl. AE-Nr. 941681 und

Drucksachen 357/94 und 650/94

(Gesetz zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und zur Änderung anderer Gesetze)

Begründung

Mit Beschluß vom 22. Dezember 1994¹ genehmigte der Rat der Europäischen Union die Schlußakte mit den Ergebnissen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde, die im Dezember 1993 abgeschlossen wurde. Damit genehmigte er das Marrakesch-Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) und die dazugehörigen Übereinkünfte, darunter das Allgemeine Abkommen über den Dienstleistungsverkehr, sowie die in der Schlußakte aufgeführten Ministererklärungen und -beschlüsse und die Vereinbarung über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen.

Nach dem Ministerbeschluß über Finanzdienstleistungen steht es den Mitgliedern nach Ablauf eines Zeitraums, der spätestens sechs Monate nach dem am 1. Januar 1995 erfolgten Inkrafttreten des WTO-Abkommens endet, frei, ihre Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen ohne Ausgleich ganz oder teilweise zu verbessern, zu ändern oder zurückzuziehen. Gleichzeitig, d.h. bis zum 30. Juni 1995, sollten die WTO-Mitglieder ihre endgültigen Standpunkte in bezug auf Ausnahmen von der Meistbegünstigungsregel auf diesem Sektor bekanntgeben.

Nach dem Ministerbeschluß über die Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen sollten die Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen zwecks Erbringung von Dienstleistungen fortgesetzt werden, damit weitergehende Verpflichtungen der Teilnehmer erreicht werden können. Diese Verhandlungen sollten spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens abgeschlossen werden.

Am 29. Juni, am Schluß der Verhandlungen, während wichtige WTO-Mitglieder, darunter die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, bereits revidierte Listen der Verpflichtungen im Bereich der Finanzdienstleistungen mit bedingungslosen Verpflichtungen auf Meistbegünstigungsbasis vorgelegt hatten, zogen die Vereinigten Staaten ihr Angebot bei Finanzdienstleistungen unerwartet weitgehend zurück und beantragten eine Ausnahme von der Meistbegünstigungsregel. Unter diesen Umständen wurde vorgeschlagen, die Verhandlungen um einen Monat zu verlängern, damit die Länder einschließlich der Vereinigten Staaten bestätigen konnten, ob sie ihre besten Angebote aufrechterhalten wollten.

Parallel dazu wurden auch die Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Personen um einen Monat verlängert.

Das Zweite Protokoll und die entsprechenden Beschlüsse über Finanzdienstleistungen und das Dritte Protokoll und der entsprechende Beschluß über den

¹ ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 1.

grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen wurden am 21. Juli 1995 vom WTO-Rat für den Dienstleistungsverkehr angenommen.

In seinen Schlußfolgerungen vom 26. Juli 1995 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten das der WTO am 21. Juli 1995 vorgelegte Angebot für Finanzdienstleistungen und die ausgehandelten Verbesserungen ihrer bestehenden Verpflichtungen in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen zu bekräftigen.

Ferner ermächtigte der Rat die Kommission am selben Tag, den Beschluß des Ausschusses für den Handel mit Finanzdienstleistungen zur Annahme des Zweiten Protokolls zum GATS, den Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über Finanzdienstleistungen, den Zweiten Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über Finanzdienstleistungen und den Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen zu genehmigen.

Am 28. Juli 1995 bekräftigten folgende WTO-Mitglieder ihre besten Angebote in bezug auf neue Verpflichtungen: Neben der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten waren dies die Länder: Ägypten, Australien, Brasilien, Chile, die Dominikanische Republik, Hong Kong, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Korea, Kuwait, Malaysien, Marokko, Mexico, Norwegen, Pakistan, die Philippinen, Polen, Singapur, die Slowakische Republik, Südafrika, die Schweiz, Thailand, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und Venezuela. Diese Länder werden das Zweite Protokoll zum GATS, das Rechtsinstrument, dem sie die neuen Listen ihrer Verpflichtungen und der Ausnahmen von der Meistbegünstigungsregel beifügen werden, unterzeichnen. Die USA änderten ihren am 30. Juni 1995 dargelegten Standpunkt nicht und werden daher ein geringeres Verpflichtungsniveau aufweisen und eine weitgehende Ausnahme von der Meistbegünstigungsregel in Anspruch nehmen. Andere WTO-Mitglieder wie zum Beispiel Argentinien und Neuseeland wenden, weiterhin ihre Listen vom April 1994 an.

Am 28. Juli 1995 bekräftigten die folgenden WTO-Mitglieder die von ihnen angebotenen verbesserten Verpflichtungen in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen: Australien, die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, Indien, Kanada, Norwegen und die Schweiz.

Die Verhandlungen wurden daher am 28. Juli 1995 abgeschlossen.

Die einzelnen Listen der Verpflichtungen, die dem Zweiten beziehungsweise dem Dritten Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr beigelegt werden sollen, wurden fachlich überprüft und am 4. Oktober 1995 vom WTO-Rat für den Dienstleistungsverkehr in Genf genehmigt.

Beide Protokolle liegen bis zum 30. Juni 1996 für die Mitglieder zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.

Die Verhandlungen wurden auf der Grundlage der vom Rat am 6. März 1995 genehmigten Leitlinien geführt, die am 17. Juni 1995 vom Rat ausgelegt wurden.

Sowohl beim Marktzugang als auch bei der Inländerbehandlung liegt das durch die Annahme der vorläufigen Vereinbarung vom 28. Juli 1995 durch die WTO erzielte Niveau der Verpflichtungen insgesamt über demjenigen vom Dezember 1993. Für die Erbringer von Finanzdienstleistungen und das Versicherungsgewerbe der EU bedeutet dies mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit als zuvor. Dies bildet eine gute Grundlage für künftige weitere Marktöffnungsmaßnahmen.

Ein wichtiges Ziel der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten war es, eine multilaterale Geltung der Maßnahmen Japans/der USA im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen zu erreichen, damit die Streitbeilegungsverfahren angewendet werden können, falls Erbringer von Finanzdienstleistungen aus der EU gegenüber US-Anbietern diskriminiert werden. In diesem Zusammenhang bekräftigte Japan in einem offenen Brief an den Generaldirektor der WTO, daß alle Vorteile aus den Maßnahmen im Bereich der Versicherungs- und Finanzdienstleistungen im Einklang mit den WTO-Regeln multilateral auf Meistbegünstigungsbasis angewandt werden.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten leisteten auch einen wichtigen Beitrag zum erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Personen zwecks Erbringung von Dienstleistungen. Dies zeigt, daß die EU den Interessen aller WTO-Mitglieder Rechnung trägt. Diese Verhandlungen führten zu einer größeren Ausgewogenheit der Verpflichtungen in diesem Bereich.

Die Kommission empfiehlt daher dem Rat der Europäischen Union, den beigefügten Beschluß zur Annahme des Ergebnisses der weiteren WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen anzunehmen.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Annahme der Ergebnisse der WTO-Verhandlungen
über Finanzdienstleistungen und den
grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen
im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die
in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54, 57, 63, 66, 73 c Absatz 2, 100, 100 a und 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation und die dazugehörigen Übereinkünfte sowie die Ministerbeschlüsse und -erklärungen und die Vereinbarung über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen wurden mit Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994² genehmigt.

Die von der Kommission im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ausgehandelten allgemeinen Verpflichtungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen stellen ein befriedigendes und ausgewogenes Ergebnis für die betreffende Interimszeit dar.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einige Verpflichtungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen zwecks Erbringung von Dienstleistungen ausgehandelt.

Am 26. Juli 1995 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten den Beschluß des Ausschusses für den Handel mit Finanzdienstleistungen zur Annahme des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr, den Beschluß des Rates für den

1 ABl. Nr. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 1.

Dienstleistungsverkehr über Finanzdienstleistungen, den Zweiten Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über Finanzdienstleistungen und den Beschluß des Rates für Dienstleistungsverkehr über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen zu genehmigen.

Die Zuständigkeit für die Gemeinschaft, internationale Übereinkünfte zu schließen, ergibt sich nicht nur aus einer ausdrücklichen Übertragung durch den Vertrag, sondern kann sich auch aus anderen Vertragsbestimmungen sowie aus Rechtsakten herleiten, die nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen von den Gemeinschaftsorganen erlassen wurden.

Sind Gemeinschaftsverpflichtungen zur Verwirklichung der Vertragsziele verabschiedet worden, so können die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der gemeinsamen Organe nicht Verpflichtungen eingehen, die diese Vorschriften berühren oder ihren Inhalt verändern können.

Einige Verpflichtungen in bezug auf Finanzdienstleistungen fallen unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft gemäß Artikel 113 des Vertrags. Andere Verpflichtungen betreffend Finanzdienstleistungen und die Verpflichtungen in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen berühren darüber hinaus Gemeinschaftsvorschriften, die aufgrund der Artikel 54, 57, 63, 66, 100 und 100 a erlassen wurden, und diese Verpflichtungen können somit nur von der Gemeinschaft eingegangen werden.

Artikel 73 c Absatz 2 des Vertrags muß als Rechtsgrundlage für diesen Beschluß benutzt werden, da die Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen der Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kapital- und dem Zahlungsverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, die Mitglieder der WTO sind, auferlegen.

Das Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation und die Protokolle des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr sind nicht so angelegt, daß sich die Rechtsprechungsorgane der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten unmittelbar darauf berufen können -

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Im Namen der Europäischen Gemeinschaft wird in bezug auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil das Zweite Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr betreffend Finanzdienstleistungen genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Zweiten Protokolls und folgender Beschlüsse sind diesem Beschluß beigelegt:
 - Beschluß des Ausschusses für den Handel mit Finanzdienstleistungen zur Annahme des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr,
 - Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über Verpflichtungen bezüglich Finanzdienstleistungen,
 - Zweiter Beschluß des Rates für den Dienstleistungsverkehr über Finanzdienstleistungen.
- (3) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Zweite Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr für die Europäische Gemeinschaft in bezug auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil dieses Protokolls rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 2

- (1) Im Namen der Europäischen Gemeinschaft wird in bezug auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil das Dritte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr betreffend den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Dritten Protokolls und des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr über die Verpflichtungen in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen sind diesem Beschluß beigelegt.
- (3) Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Dritte Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr für die Europäische Gemeinschaft in bezug auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Teil dieses Protokolls rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel, ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/L/12
24. Juli 1995

(95-2166)

Dienstleistungsverkehr

**DRITTES PROTOKOLL ZUM
ALLGEMEINEN ABKOMMEN ÜBER DEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR**

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation, deren Listen der besonderen Verpflichtungen im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen diesem Protokoll beigelegt sind -

in Anbetracht der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Ministerbeschluß über Verhandlungen über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen geführt wurden,

eingedenk der Ergebnisse dieser Verhandlungen,

eingedenk des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen -

beschließen wie folgt:

1. Die diesem Protokoll beigelegten Verpflichtungen eines Mitglieds in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen ersetzen oder ergänzen mit Inkrafttreten dieses Protokolls für dieses Mitglied die entsprechenden Angaben bezüglich des grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen in der Liste der besonderen Verpflichtungen dieses Mitglieds.
2. Dieses Protokoll liegt für die betreffenden Mitglieder bis zum 30. Juni 1996 zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form auf.
3. Dieses Protokoll tritt für die Mitglieder, die es vor dem 1. Januar 1996 annehmen, 30 Tage nach diesem Zeitpunkt und für die Mitglieder, die es nach diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch am 30. Juni 1996 annehmen, 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Annahme in Kraft. Wird es von einem Mitglied, dessen Liste im Anhang zu diesem Protokoll enthalten ist, bis zu diesem Zeitpunkt nicht angenommen, so wird die Angelegenheit zur Prüfung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen an den Rat für den Dienstleistungsverkehr verwiesen.

4. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Welthandelsorganisation hinterlegt. Der Generaldirektor übermittelt jedem Mitglied umgehend eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und der Notifikationen über die Annahme des Protokolls gemäß Ziffer 3.
5. Dieses Protokoll wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am --- [Monat] neunzehnhundertfünfundneunzig in einfacher Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern für die dem Protokoll beigefügten Listen nichts anderes bestimmt ist.

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/L/10
24. Juli 1995

(95-2164)

Dienstleistungsverkehr

**BESCHLUSS ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN
IN BEZUG AUF DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN
VERKEHR NATÜRLICHER PERSONEN**

Angenommen durch den Rat für den Dienstleistungsverkehr am 21. Juli 1995

Der Rat für den Dienstleistungsverkehr -

eingedenk der Ergebnisse der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Beschluß über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen geführt wurden,

eingedenk des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen -

beschließt wie folgt:

1. Der Wortlaut des "Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr" wird angenommen.
2. Von den betreffenden Mitgliedern werden ab sofort bis zum Inkrafttreten des Dritten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr, soweit dies mit ihren bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar ist, keine Maßnahmen getroffen, die nicht mit den von ihnen bei diesen Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.
3. Der Rat für den Dienstleistungsverkehr überwacht die Annahme des Protokolls durch die betreffenden Mitglieder und prüft auf Antrag eines Mitglieds alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Ziffer 2.

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/L/11
24. Juli 1995

(95-2165)

Dienstleistungsverkehr

**ZWEITES PROTOKOLL ZUM
ALLGEMEINEN ABKOMMEN ÜBER DEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR**

Die Mitglieder der Welthandelsorganisation (im folgenden die "WTO" genannt), deren Listen der besonderen Verpflichtungen und Listen der Ausnahmen von Artikel II des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr betreffend Finanzdienstleistungen diesem Protokoll beigefügt sind (im folgenden "betreffende Mitglieder" genannt) -

in Anbetracht der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Ministerbeschluß über Finanzdienstleistungen geführt wurden,

eingedenk des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen und des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über die Anwendung dieses Anhangs -

beschließen wie folgt:

1. Die Liste der besonderen Verpflichtungen und die Liste der Ausnahmen von Artikel II betreffend Finanzdienstleistungen eines Mitglieds, die diesem Protokoll beigefügt sind, ersetzen mit Inkrafttreten dieses Protokolls für dieses Mitglied die Abschnitte über Finanzdienstleistungen in der Liste der besonderen Verpflichtungen und die Liste der Ausnahmen von Artikel II dieses Mitglieds.
2. Dieses Protokoll liegt für die betreffenden Mitglieder zur Annahme durch Unterzeichnung oder in anderer Form bis zum 30. Juni 1996 auf.
3. Dieses Protokoll tritt 30 Tage nach seiner Annahme durch alle betreffenden Mitglieder in Kraft. Wird es bis zum 1. Juli 1996 nicht von allen betreffenden Mitgliedern angenommen, so können diejenigen Mitglieder, die es vor diesem Zeitpunkt angenommen haben, innerhalb von 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt über dessen Inkrafttreten entscheiden.
4. Dieses Protokoll wird beim Generaldirektor der Welthandelsorganisation hinterlegt. Der Generaldirektor übermittelt jedem Mitglied umgehend eine

beglaubigte Abschrift dieses Protokolls und der Notifikationen über die Annahme des Protokolls gemäß Ziffer 3.

5. Dieses Protokoll wird gemäß den Bestimmungen des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Geschehen zu Genf am --- [Monat] neunzehnhundertfünfundneunzig in einfacher Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, sofern für die dem Protokoll beigefügten Listen nichts anderes bestimmt ist.

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/L/14
24. Juli 1995

(95-2167)

Dienstleistungsverkehr

**BESCHLUSS ZUR ANNAHME DES ZWEITEN PROTOKOLLS
ZUM ALLGEMEINEN ABKOMMEN ÜBER DEN
DIENSTLEISTUNGSVERKEHR**

Angenommen durch den Ausschuß für den Handel mit Finanzdienstleistungen am 21.
Juli 1995

Der Ausschuß für den Handel mit Finanzdienstleistungen -

eingedenk der Ergebnisse der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Beschluß über Finanzdienstleistungen geführt wurden,

eingedenk des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen und des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über die Anwendung dieses Anhangs -

beschließt wie folgt:

1. Der Wortlaut des "Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr" wird angenommen.
2. Von den betreffenden Mitgliedern werden ab sofort bis zum Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr, soweit dies mit ihren bestehenden Rechtsvorschriften vereinbar ist, keine Maßnahmen getroffen, die nicht mit den von ihnen bei diesen Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen.
3. Der Rat für den Handel mit Finanzdienstleistungen überwacht die Annahme des Protokolls durch die betreffenden Mitglieder und prüft auf Antrag eines Mitglieds alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Ziffer 2.

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/L/8
24. Juli 1995

(95-2162)

Dienstleistungsverkehr

**BESCHLUSS ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH
FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Angenommen durch den Rat für den Dienstleistungsverkehr am 21. Juli 1995

Der Rat für den Dienstleistungsverkehr-

eingedenk des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen und des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr,

eingedenk des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über die Anwendung des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen,

in Anbetracht der Ergebnisse der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Beschluß über Finanzdienstleistungen geführt wurden -

beschließt wie folgt:

1. Tritt das Zweite Protokoll zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS) nicht gemäß dessen Ziffer 3 in Kraft, so kann
 - a) ein Mitglied abweichend von Artikel XXI des GATS innerhalb von sechzig Tagen nach dem 1. August 1996 die in seiner Liste eingetragenen besonderen Verpflichtungen in bezug auf Finanzdienstleistungen ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen;
 - b) ein Mitglied abweichend von Artikel II des GATS und von den Ziffern 1 und 2 des Anhangs über die Ausnahmen von Artikel II innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums in den betreffenden Anhang Maßnahmen in bezug auf Finanzdienstleistungen aufnehmen, die nicht mit Ziffer 1 des Artikels II des GATS im Einklang stehen.
2. Der Ausschuß für den Handel mit Finanzdienstleistungen legt die für die Durchführung der Ziffer 1 erforderlichen Verfahren fest.

336/96

**WELTHANDELS-
ORGANISATION**

S/I./9
24. Juli 1995

(95-2163)

Dienstleistungsverkehr

ZWEITER BESCHLUSS ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Angenommen durch den Rat für den Dienstleistungsverkehr am 21. Juli 1995

Der Rat für den Dienstleistungsverkehr-

eingedenk des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen,

in Anbetracht der Ergebnisse der Verhandlungen, die gemäß dem am 15. April 1994 in Marrakesch gefaßten Beschluß über Finanzdienstleistungen geführt wurden,

eingedenk des Beschlusses des Rates für den Dienstleistungsverkehr vom 30. Juni 1995 über die Anwendung des Zweiten Anhangs über Finanzdienstleistungen -

beschließt wie folgt:

1. Abweichend von Artikel XXI des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) kann ein Mitglied innerhalb von sechzig Tagen nach dem 1. November 1997 die in seiner Liste eingetragenen besonderen Verpflichtungen in bezug auf Finanzdienstleistungen ändern oder ganz oder teilweise zurückziehen.
2. Abweichend von Artikel II des GATS und von den Ziffern 1 und 2 des Anhangs über die Ausnahmen von Artikel II kann ein Mitglied innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums in diesem Anhang Maßnahmen in bezug auf Finanzdienstleistungen aufnehmen, die nicht mit Ziffer 1 des Artikels II des GATS in Einklang stehen.
3. Der Ausschuß für den Handel mit Finanzdienstleistungen überwacht etwaige vor dem in Ziffer 1 genannten Zeitpunkt geführte Verhandlungen. Ferner legt er die für die Durchführung der Ziffern 1 und 2 erforderlichen Verfahren fest.
4. Die Durchführung dieses Beschlusses hängt vom Inkrafttreten des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr ab.

14.06.96**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche

KOM(96) 154 endg.; Ratsdok. 6789/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.